

95. 1. Gibt es eine besondere rheinpreussische Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Code civil?
2. Wie löst sich die Kollision der verschiedenen Rechte eines und desselben Staates in Sachen des Familienstandes?
3. Nach welchem Rechte bestimmt sich bezüglich einer vor dem 1. Januar 1900 im Gebiet des rheinischen Rechts eröffneten Erbschaft die Erbeneigenschaft unehelicher, im Ausland nach dem 31. Dezember 1899 legitimierter Kinder eines ausgewanderten früheren Inländers? Weiter- und Rückverweisung.
4. Legitimation unehelicher Kinder nach rheinischem Recht.  
Code civil Artt. 3 Abs. 3, 331, 334.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. November 1906 i. S. Sch. u. Gen. (Rl.)  
w. M. u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 174/06.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Am 8. Mai 1899 starb zu Mörmezheim (preussische Rheinprovinz) der Ackerer Heinrich B. unter Hinterlassung eines Vermögens von annähernd 40 000 M. Der mit der Teilung befaßte Notar ging davon aus, es seien zum Nachlaß als nächste gesetzliche Erben allein die Nachkommen der vor dem Erblasser verstorbenen Halbschwester Mechtildis B. aus deren Ehe mit Peter M., das sind die acht jetzt noch Beklagten und zwei weitere Nachkommen, Peter und Johann Wilhelm M., berufen. Unter diese 10 Erben verteilte der Notar am 21. Juni 1900 den gesamten Nachlaß entsprechend der gesetzlichen Erbfolge. Der Erblasser hatte aber noch eine zweite, gleichfalls vor ihm verstorbene, mit Arnold Sch. verheiratet gewesene Halbschwester, Anna B. Aus dieser Ehe stammte ein Sohn Josef Sch., der im Jahre 1858 nach Rußland auswanderte und im Jahre 1878 dort die E. N. Ch. heiratete.

Er starb im Jahre 1895 zu Monokowo; seine Frau, die Mutter der Kläger, war bereits im Jahre 1881 gestorben. Die drei Kläger sind sämtlich unehelich geboren, nämlich Konstantin Sch. am 24. Mai 1870, Wera Sch. am 26. August 1872, Peter Sch. am 30. Mai 1875. Die Kläger haben die 10 Nachkommen der Frau M. beim Landgericht Bonn, nachdem ihnen am 12. Dezember 1903 eine Erb-

besehainigung erteilt worden war, auf Herausgabe der Hälfte ihres Erbteils verklagt. Zur Klagebegründung wurde vorgetragen:

Josef Sch. habe die deutsche Staatsangehörigkeit verloren; ob er die russische Staatsangehörigkeit erworben, wissen Kläger nicht; als uneheliche Kinder einer Russin seien sie daher, als russische Staatsangehörige, hinsichtlich ihres Personalstatuts nach russischem Recht zu behandeln. Nun habe das russische Gericht in Wladimir durch Entscheidung vom 16. Februar 1901 auf Antrag der Kläger ausgesprochen, daß sie als durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder des Josef Sch. anzuerkennen, und demgemäß die Geburtsregister zu berichtigen seien. Somit seien sie in gleicher Weise wie die Beklagten gesetzliche Erben.

Wolle man dagegen nicht ihre Staatsangehörigkeit, sondern die ihres Vaters für ausschlaggebend ansehen, so müsse das preussische Allgemeine Landrecht zur Anwendung kommen, weil Josef Sch. ein Jahr vor seiner Auswanderung seinen Wohnsitz nach Vengenkamp, in das Gebiet des preussischen Allgemeinen Landrechts, verlegt habe. Nach § 596 A.L.R. II. 2 habe nachfolgende Eheschließung ohne weiteres die Folge der Legitimation der vorehelichen Kinder der Ehegatten ohne jede Anerkennung. Das Landrecht wolle aber das Personalstatut nach dem Wohnsitz beurteilt wissen, so daß auch hier russisches Recht zur Anwendung gelange, und außerdem entspreche die Legitimation den Bestimmungen des Landrechts.

Die Beklagten bestritten das ganze Vorbringen der Kläger und behaupteten, Josef Sch. sei von Lubendorf (Rheinprovinz) aus ausgewandert. Die Legitimation bestimme sich allein nach französischem oder nach dem neuen, deutschen Recht; nach diesen beiden Rechten (Art. 331 Code civil, §§ 1719 flg. B.G.B.) sei eine Legitimation nach dem Tode des Vaters unzulässig.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Von den 10 Beklagten haben nur acht Berufung ergriffen.

Das Oberlandesgericht hat unter teilweiser Abänderung des ersten Urteils die Klage, soweit sie gegen die acht Berufungskläger gerichtet war, abgewiesen.

Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Das Berufungsgericht geht davon aus, nach Art. 3 Abs. 3 Code civil hafte das rheinische Recht dem Rheinpreußen gleich einer Eigen-

schaft an. Der im Jahre 1895 in Rußland gestorbene Josef Sch., dessen legitimierte Kinder die Kläger zufolge Entscheidung des russischen Bezirksgerichts vom 16. Februar 1901 zu sein behaupten, sei von rheinischen Eltern geboren, habe auch bis zu einem Jahr vor seiner im Jahre 1858 erfolgten Auswanderung nach Rußland seinen Wohnsitz im Gebiet des rheinischen Rechts gehabt. Hieraus folgert das Berufungsgericht, nach Art. 3 Abs. 3 Code civil sei auf die persönlichen Verhältnisse des Josef Sch. das rheinische Recht anzuwenden, weil er als Rheinländer das Recht seines Heimatsstaates auch im Ausland beibehalten habe, und der vorübergehende Wohnsitz im Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts, wenn dieser Wohnsitz auch festzustellen wäre, gegenüber seiner Eigenschaft als der eines in den Rheinlanden geborenen und erzogenen preußischen Staatsangehörigen nicht weiter für Josef Sch. in Betracht kommen könne. Von dieser Grundlage ausgehend führt das Berufungsgericht weiter aus, zu den persönlichen Verhältnissen, welche der Art. 3 Abs. 3 Code civil nach dem Recht des Heimatsstaates, also nach rheinischem Recht, beurteilt wissen wolle, gehöre die Legitimation durch nachfolgende Ehe. Nach dem rheinischen Recht entscheide darüber, ob die Kläger als uneheliche Kinder durch die nachfolgende, im Jahre 1878 in Rußland geschlossene Ehe ihrer Erzeuger als legitimiert und damit als erbberichtigt anzusehen seien, das Heimatsrecht ihres im Jahre 1895 in Rußland gestorbenen Vaters Josef Sch., der, wie oben dargelegt, nie aufgehört habe, als Rheinpreuße in der hier fraglichen Beziehung rheinischem Recht zu unterstehen.

Auf diesem Wege gelangt das Berufungsgericht zur Anwendung des rheinischen Rechts auch auf die Kläger, und verurteilt der durch das russische Bezirksgericht Wladimir am 16. Februar 1901 ausgesprochenen Legitimation der Kläger jede Wirkung, weil nach Artt. 331, 334 des maßgebenden Code civil zur Legitimation durch nachfolgende Ehe eine Anerkennung von Seiten der Eltern vor der Eheschließung erfordert wird, diesem Erfordernis hier aber nicht genügt ist. So kommt das Berufungsgericht zu seiner auf Abweisung der Klage lautenden Entscheidung.

Die Ausführungen des Berufungsrichters beruhen auf der Ansicht, Geburt und Erziehung in dem rheinischen Rechtsgebiet erzeuge eine besondere rheinländische Staatsangehörigkeit, welche diesem Staats-

angehörigen überall hin folge und ihn rheinischem Recht selbst dann unterwerfe, wenn er seinen Wohnsitz in ein anderes Rechtsgebiet desselben preußischen Staates verlege, der auch die Rheinprovinz umfaßt.

Das Berufungsgericht übersieht, daß der französische Gesetzgeber ein einheitliches Rechtsgebiet vor sich hatte, und daher durch die Verweisung des Art. 3 Abs. 3 Code civil ein einheitliches Recht der Heimat in Anwendung zu bringen ist. Der preußische Staat hatte dagegen vor dem 1. Januar 1900 mehrere Rechtsgebiete, kannte aber nur eine Staatsangehörigkeit. Nun kommt aber hier das bis zum 1. Januar 1900 geltende Recht zur Anwendung; denn Art. 209 Einf.-Ges. zum B.G.B. schreibt vor, es bestimme sich nach den bisherigen Gesetzen, inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs legitimiertes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat.

Nun hat der Richter allerdings nach seinem Recht, und zwar nach dessen Kollisionsnormen, darüber zu entscheiden, welches Recht zur Anwendung zu bringen ist. Hier handelt es sich um eine Frage des Familienstandes; denn die Kläger leiten ihre Erbeigenschaft aus ihrer ehelichen Abstammung von Josef Sch., dem verstorbenen gesetzlichen Erben, her. Art. 3 Abs. 3 Code civil stellt für diesen Fall eine Kollisionsnorm auf. Dieselbe verweist auf die preußische Staatsangehörigkeit, die eine einheitliche ist. Es gibt kein Recht einer rheinischen Staatsangehörigkeit in dem Sinn, daß dem im Gebiet desselben geborenen Preußen das rheinische Recht auch dann folge, wenn er seinen Wohnsitz in ein anderes Rechtsgebiet des preußischen Staates verlegt.

2. Die Verweisung des Art. 3 Abs. 3 Code civil auf das Recht des preußischen Staates, eines damals nicht einheitlichen Rechtsgebiets, kann daher zu keiner Lösung in einem Falle, wie hier, führen, in welchem zur Entscheidung steht, welches der verschiedenen Rechte des preußischen Staates — ob das rheinische Recht, oder das preußische Allgemeine Landrecht — das maßgebende ist. Für das interlokale Recht, d. h. für den Fall, daß eine Kollision zwischen den Rechten eines und desselben Staates stattfindet, ist das Recht des Wohnsitzes als das maßgebende sowohl in der Rechtsprechung (Reichsgerichtsentscheidung vom 7. Juli 1903, Rep. II. 23/03, Rheinisches Archiv Bd. 100 Abt. 2 S. 52) als auch in der Literatur (vgl. Zitelmann, Internationales Privatrecht Bd. 1 S. 405) anerkannt. Dieselbe Auf-

fassung wird gerade auch dann von Laband (Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl., Bd. 1 S. 152) vertreten, wenn die interlokale Gesetzeskollision die Legitimation unehelicher Kinder betrifft.

3. In der Tat entspricht dem Wesen der Sache allein die Annahme, daß durch die Begründung des Wohnsitzes in einem der mehreren Rechtsgebiete eines Staates der Wille des Angehörigen dieses Staates deutlich zum Ausdruck gebracht wird, sich den an diesem Ort geltenden Gesetzen zu unterwerfen.

Ist dies aber richtig, so hatte der zur Entscheidung berufene Richter gerade so zu entscheiden, wie der Richter des Wohnsitzes hätte entscheiden müssen. Der letzte Wohnsitz — und dieser allein steht hier in Frage — befand sich nach der Klagebehauptung, deren Richtigkeit der Berufungsrichter nicht prüft, im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts; folglich ist dieses preussische Recht anzuwenden, wenn man die über den letzten Wohnsitz aufgestellte Klagebehauptung als richtig unterstellt. Der § 526 A.L.R. II. 2 bestimmt, daß die Legitimation unehelicher Kinder allein schon durch die nachfolgende Ehe der Erzeuger bewirkt werde, wenn die Kinder die Abstammung von diesen nachzuweisen vermögen. Der Beweis für diese Abstammung ist von den Klägern angeboten. Die Kläger rügen die Richterhebung dieses Beweises mit Unrecht. Kommt nämlich das Recht des Wohnsitzes zur Anwendung, d. h. ist die Sachlage gerade so zu beurteilen, wie sie von dem an jenem Wohnsitz bestehenden Gericht beurteilt werden mußte, so ist das preussische Allgemeine Landrecht in seiner Totalität, d. h. einschließlich seiner Kollisionsnormen, anzuwenden. Die hierher gehörige Kollisionsnorm ist in § 23 der Einleitung des preussischen Allgemeinen Landrechts enthalten. Dieser § 23 schreibt vor, daß die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse einer Person sich nach dem Wohnsitz bestimmen. Ob es sich dabei um einen Inländer, oder um einen Ausländer handelt, macht keinen Unterschied. Dieser Grundsatz des soeben gedachten § 23 wird von Rechtsprechung und Literatur auch auf die Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe, und zwar in dem Sinn angewendet, daß der Wohnsitz des Vaters zur Zeit der Eheschließung und das dort geltende Recht für die Legitimation der Kinder als maßgebend angenommen wird.

Vgl. Förster-Eccius, 7. Aufl., Bd. 1 § 11 S. 57 und 65,

Vb. 4 § 219 Anm. 45 S. 185; Rehbein, Entscheidungen des preussischen Obertribunals Vb. 1 S. 77.

Hiernach ist zufolge der Verweisung des erwähnten § 23 auf das Recht des Wohnsitzes die Legitimation der Kläger nach russischem Recht zu beurteilen; denn zur Zeit der Eheschließung des Josef Sch. (des Vaters der Kläger) im Jahre 1878 hatte dieser seinen Wohnsitz in Rußland.

In der soeben erörterten Verweisung des erwähnten § 23 liegt somit eine Weiterverweisung vom preussischen Landrecht auf das russische Recht. Dieses Recht ist nun in seinen materiellrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Eine etwaige Weiter- oder Rückverweisung des russischen Rechts käme nicht in Betracht.

Die Frage, ob eine Weiterverweisung überhaupt statthaft ist, war bereits für das vor dem 1. Januar 1900 geltende Recht eine vielbesprochene. Sie ist auch vom Bürgerlichen Gesetzbuch nicht allgemein entschieden.

Vgl. die von Pland zu Art. 27 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bem. 1. angegebene Literatur; die Ausführungen v. Staudinger's zu Art. 27 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Jurist. Wochenschr. 1906 S. 619 Nr. 2; ferner den Aufsatz von Klein im Archiv für bürgerliches Recht Vb. 27 S. 252 flg. und die dort S. 260 flg. gegebene Zusammenstellung der bedeutendsten Vertreter der beiden Richtungen.

Der Art. 1 des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902 (R.G.Bl. 1904 S. 221) verfügt, daß das Recht zur Eingehung der Ehe sich nach dem Gesetz des Heimatsstaates bestimmt, daß aber an die Stelle dieses Gesetzes ein anderes Gesetz tritt, wenn das Heimatsgesetz ausdrücklich auf dieses Gesetz verweist. In der dazu gehörigen Denkschrift (Nr. 15 der Drucksachen des Reichstags, IX. Legislaturperiode, 5. Session 1897/98) wird diese Rückverweisung besonders begründet und mit der Rückverweisung des Art. 27 Einf.-Ges. zum B.G.B. verglichen. Also auch noch nach dem 1. Januar 1900 sind die Meinungen hinsichtlich der Weiter- und Rückverweisung geteilt. Einer Entscheidung dieser Frage für die Zeit nach dem 1. Januar 1900

bedarf es hier nicht. Vom Standpunkt des preußischen Allgemeinen Landrechts aus ist jedenfalls eine Weiterverweisung anzunehmen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 20 S. 353, Bd. 36 S. 205, Bd. 41 S. 309. Hiermit stehen nicht im Widerspruch die Entsch. des R.G.'s in Bd. 24 S. 330 und Bd. 36 S. 284.

4. Ist danach russisches Recht anzuwenden, so ist der Anspruch der Kläger nicht gerechtfertigt; denn das Berufungsgericht hat sorgfältig auch das Ergebnis für den Fall geprüft, daß russisches Recht zur Anwendung zu kommen hätte, und ist bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß das russische Recht den Klagenanspruch nicht zu stützen vermag. Dieser Ausspruch des Berufungsrichters ist der Revision nach § 562 B.P.O. entzogen, selbst wenn der Berufungsrichter das ausländische Recht nicht richtig ausgelegt haben sollte (§ 549 B.P.O.). Die Kläger bestreiten diese Rechtslage auch nicht. Sie meinen aber, es hätte der Berufungsrichter vor dem Eingehen auf russisches Recht feststellen müssen, ob Josef Sch. die russische Staatsangehörigkeit erworben habe. Diese Rüge erledigt sich durch den Hinweis darauf, daß die Kläger selbst vortrugen, sie wüßten nicht, ob ihr Vater russischer Staatsangehöriger geworden sei. Die Kläger wollen also eine Behauptung, wie sie der zweite Richter angeblich geprüft haben sollte, gar nicht aufstellen.

Die Kläger meinen sodann, die Ausführung des Berufungsrichters über russisches Recht stehe in Widerspruch mit dem, was die Kläger tatbestandlich über den Inhalt des russischen, die Legitimation in Rußland einführenden Gesetzes vom 12. März 1891 vorgetragen haben. Dieser Angriff übersieht, daß der Richter das ausländische Recht selbständig zu erforschen hat. Endlich machen die Kläger geltend, für die Zeit vor dem 1. Januar 1900 sei nicht das Personalstatut des Vaters, sondern dasjenige der legitimierten Kinder, also der Kläger, entscheidend; von diesem Gesichtspunkt aus sei das russische Recht nicht betrachtet worden. Dieser Angriff erledigt sich durch den Hinweis auf die oben dargelegte Bedeutung des § 23 der Einleitung zum preuß. A.L.R.

5. Das bisher Erörterte führt noch nicht zur Klagenabweisung, weil der Berufungsrichter unentschieden läßt, ob Josef Sch. zur Zeit seiner Auswanderung nach Rußland seinen Wohnsitz im Gebiet des

preussischen Allgemeinen Landrechts, oder des rheinischen Rechts hatte. Es ist deshalb auch diese letztere Möglichkeit zu unterstellen.

Hätte Josef Sch. seinen letzten Wohnsitz im Gebiet des rheinischen Rechts gehabt, so würden allerdings die Artt. 331 u. 334 Code civil zur Anwendung kommen, weil die Verweisung des Art. 3 Abs. 3 Code civil auf das Heimatsrecht so lange für den Inländer gilt, als dieser keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat. Und die Frage der Legitimation ist eine Frage des Familienstandes. Die Beantwortung solcher Fragen macht Art. 3 Abs. 3 Code civil aber von dem Heimatsrecht abhängig; vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 24 S. 329. Auch hier, wie nach preussischem Allgemeinen Landrecht, entscheidet das Personalstatut des Vaters, und nicht dasjenige des legitimierten Kindes; vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 29 S. 291.

Daß das rheinische Recht die Klage nicht stützt, hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Ganz unzweifelhaft geht dies auch aus Art. 71 § 1 des preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. hervor. Nach dieser Bestimmung muß das Kind vor dem 1. Januar 1900 in einer öffentlichen Urkunde anerkannt sein, wenn der Vater die Mutter geheiratet hat. Die Kläger sind nicht vor dem 1. Januar 1900 legitimiert; folglich können sie sich auf diesen Art. 71 nicht berufen. Könnten sie es, so träte sie der § 2 des erwähnten Artikels, der der nach § 1 möglichen Legitimation die Rückwirkung auf inzwischen stattgehabte Erbfälle ausdrücklich versagt. Der Berufungsrichter hat auch fürsorglich erwogen, daß das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Klagenanspruch nicht hält, falls man das nach dem 1. Januar 1900 geltende Recht anwenden wollte. Gegen diese Ausführungen haben die Kläger nichts zu erinnern. Es wäre übrigens den Darlegungen des Berufungsrichters beizutreten.

So erweist sich die Revision als unbegründet, mag man davon ausgehen, der Vater der Kläger habe vor der Auswanderung nach Rußland seinen letzten Wohnsitz im Gebiet des preussischen Allgemeinen Landrechts gehabt, oder unterstellen, dieser letzte Wohnsitz habe sich im Gebiet des rheinischen Rechts befunden."